

6. Dezember 1969: Beschluss des ZK der KPdSU Zu den Verhandlungen mit der BRD über den Gewaltverzicht*

1. Dem Außenministerium der UdSSR ist der Auftrag zu erteilen, die Regierung der BRD von der Einverständniserklärung der sowjetischen Seite in Kenntnis zu setzen, am 8. Dezember 1969 Verhandlungen über einen Gewaltverzicht aufzunehmen.

2. Der Entwurf der Direktiven für die Verhandlungen zu dieser Frage ist zu bestätigen (Anlage).

Geheim

DIREKTIVEN für die Verhandlungen mit der BRD über einen Gewaltverzicht**

In den Verhandlungen mit der BRD über die Nichtanwendung von Gewalt gilt es, sich an die in der Bukarester Deklaration, in der Warschauer Übereinkunft der Sechs [Warschauer-Pakt-Staaten] und im Budapester Appell zum Ausdruck gebrachte, gemeinsam festgelegte Position der sozialistischen Länder sowie auch an jene Position zu halten, die vom ZK der KPdSU im Zusammenhang in der am 3. und 4. Dezember d. J. in Moskau abgehaltenen Beratung der Führer der sozialistischen Staaten genehmigt wurde.

1. Bei den Verhandlungen gilt es, sich zentral auf die Erörterung der wichtigsten Fragen der europäischen Sicherheit zu konzentrieren, die in den am 12. Oktober und 21. November 1967, am 29. Januar und am 5. Juli 1968 sowie am 12. September 1969 an die Regierung der BRD übergebenen sowjetischen Dokumenten zur Nichtanwendung von Gewalt thematisiert wurden.

Zu unterstreichen ist die unauflösbare Verbindung der elementaren Fragen der europäischen Sicherheit mit der Frage über einen Gewaltverzicht in den gegenseitigen Beziehungen. Es ist der Gedanke zum Ausdruck zu bringen, dass die Übereinkunft über einen Gewaltverzicht keinen realen Wert hätte, sollte sie zentrale Fragen wie die Anerkennung der Unverrückbarkeit der nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa entstandenen Grenzen, darunter auch der Grenze zwischen der DDR und der BRD, den Verzicht der BRD auf einen Zugang zu Kernwaffen sowie auf einen Zugriff auf Westberlin und die Nichtigkeitserklärung des Münchner Abkommens ex tunc offen lassen und keine Teilnahme der DDR in dieser Frage zu gleichen Bedingungen wie mit den anderen sozialistischen Ländern vorsehen.

Zu verwenden ist in dieser Hinsicht das von Brandt der englischen Zeitung „The Observer“ gegebene Interview vom 23. November d. J., in dem dieser u. a. darauf verwiesen hatte, dass ein Gewaltverzichtsabkommen nicht „rein abstrakt oder formell“ ausfallen sollte, weil dies „zu wenig wäre“.

2. Die Sache ist so anzulegen, dass unser Zugang zu konkreten Fragen der europäischen Sicherheit und zur Ausweitung der Beziehungen mit der BRD von der Bereitschaft zeuge, für alle Seiten annehmbare Beschlüsse zu finden, um gleichzeitig damit auf Seiten der Regierung Brandt den Eindruck zu bekräftigen, dass es für die BRD ohne eine Übereinkunft mit der UdSSR keine Gründe gäbe, über die Erzielung von Übereinkünften mit anderen sozialistischen Ländern zu spekulieren. Die Verhandlungen müssen derart geführt werden, dass die sowjetische Seite die Initiative behält und operativ auf Vorschläge der BRD reagiert.

3. Angesichts dessen, dass die westdeutsche Seite ihren bereits im Dezember 1968 eingebrachten Vorschlag, der eine detaillierte Darlegung ihrer Überlegungen zur weiteren Entwicklung der

* RGANI, F. 3, op. 72, d. 307, S. 25, 34. – Beschlüsse des Politbüros des ZK der KPdSU vom 2.-11. Dezember 1969. Punkt 43.

** Ebd., d. 308, S. 27–31. – Anlage zu Punkt 43 des Prot. Nr. 148.

Beziehungen mit der UdSSR und der Lösung der Fragen der europäischen Sicherheit vorsieht, bislang noch nicht in die Tat umgesetzt hat, gilt es, sich dafür auszusprechen, dass sie dies jetzt tun möge. Von den Westdeutschen sind möglichst detaillierte Erläuterungen zu Wesen und Form der Übereinkunft in Erfahrung zu bringen. Dementsprechend gilt es, mögliche positive Momente in der Positionierung der BRD zu fixieren.

4. In Bezug auf die konkreten Fragen der europäischen Sicherheit, die von uns in den an die Regierung der BRD im Zusammenhang mit dem Vorschlag über die Nichtanwendung von Gewalt adressierten Dokumenten aufgeworfen wurden, ist von Folgendem auszugehen:

a) Anerkennung der europäischen Grenzen

Die Sache ist so anzulegen, dass die Frage über die Anerkennung der in Europa bestehenden Grenzen einschließlich der Grenze zwischen der DDR und der BRD sowie der Oder-Neiße-Grenze zu einer grundlegenden Frage der Verhandlungen über den Gewaltverzicht wird. Hervorzuheben ist, dass die Übereinkunft zu dieser Kardinalfrage im Grunde genommen der Schlüssel zur Erzielung eines Abkommens über den Gewaltverzicht ist.

Auszugehen ist davon, dass das Aufwerfen der Frage über die Grenzen seitens der Regierung der BRD, wie in den Erklärungsentwürfen der westdeutschen Seite vom 3. Juli d. J. festgehalten, keine Grundlage für eine Übereinkunft darstellen kann, weil darin bloß der Verzicht auf die Anwendung von Gewalt vorgesehen wird, nicht jedoch die generelle Abkehr von Bestrebungen, Änderungen von bestehenden Grenzen mittels einer Politik zu vollziehen, die eine Revision von Grenzen zum Ziel hat.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der Grenzen muss auf der Formulierung beharrt werden, die in Form eines Entwurfs der Regierungserklärung der BRD sowjetischerseits am 21. November 1967 vorgeschlagen wurde und die die Aufgabe der Festschreibung des gegenwärtigen territorialen Status quo in Europa am umfassendsten und klarsten zum Ausdruck bringt:

„Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, niemals zu Gewalt zu greifen, um dadurch eine Änderung der bestehenden Grenzen herbeizuführen, was auch für die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gilt. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen anzuerkennen und zu achten und keinerlei territoriale Forderungen gegenüber anderen Staaten auszusprechen.“

Es gilt, sich davon leiten zu lassen, dass die Frage über die Anerkennung der Grenzen inhärent mit der Anerkennung der Souveränität und der Unabhängigkeit der DDR in der entsprechenden völkerrechtlichen Form in Verbindung steht, weil es dabei auch um die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten geht.

b) Über die Beteiligung der DDR am Austausch von Erklärungen mit der BRD zur Nichtanwendung von Gewalt

Sofort zu Verhandlungsbeginn ist klarzustellen, wie sich die Regierung der BRD den Austausch von Erklärungen mit der DDR über die Nichtanwendung von Gewalt konkret vorstellt, mit welchem Inhalt die im Entwurf der Erklärung der BRD über den gegenseitigen Verzicht auf Gewalt vom 3. Juli d. J. beinhaltete Formulierung „unter Berücksichtigung der entsprechenden Sonderbestimmung“ versehen wird und ob die Regierung der BRD bereit ist, den Austausch von Erklärungen über die Nichtanwendung von Gewalt mit der DDR zu den gleichen Bedingungen vorzunehmen wie mit anderen sozialistischen Ländern.

Entgegenzutreten ist Versuchen der BRD, den völkerrechtlichen Status der DDR infrage zu stellen, indem man betont, dass die Erzielung einer Übereinkunft über den Gewaltverzicht ohne eine Abkehr der BRD von den Ansprüchen, im Namen „aller Deutschen“ zu sprechen und von der Praxis einer Diskriminierung der DDR, ohne klare Anerkennung ihrer Souveränität, Unabhängigkeit und territorialer Unantastbarkeit nicht möglich ist.

Sollte die BRD den Versuch unternehmen, im Zusammenhang mit der Nichtanwendung von Gewalt in irgendeiner Form die Frage über die Wiedervereinigung der zwei deutschen Staaten zur

Sprache bringen, ist eine solche Fragestellung entschieden zurückzuweisen, da sie in keinerlei Beziehung zum Verhandlungsgegenstand steht.

c) Die Frage Westberlin

Unsere bereits früher beim Austausch von Dokumenten mit der Regierung der BRD zu Fragen der Nichtanwendung von Gewalt dargelegte Haltung in Bezug auf Westberlin ist zu bekräftigen. Zu unterstreichen ist die Notwendigkeit einer von der Regierung der BRD zu bekundenden Achtung des Status von Westberlin als besondere selbstständige politische Einheit sowie einer Beendigung ungesetzlicher Einmischungen in die Angelegenheiten der Stadt. Zum Ausdruck zu bringen ist der Gedanke über die Interdependenz zwischen der Aufgabe der Sicherstellung einer ruhigen Lage in Westberliner Angelegenheiten und der Normalisierung der politischen Beziehungen zwischen der BRD und den sozialistischen Ländern Europas. Ebenso ist es notwendig, eine Zuspitzung der Lage rund um Westberlin zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabe der Erzielung einer Übereinkunft zur Westberliner Frage in erster Linie all jenen Staaten zukommt, die angesichts ihrer Zuständigkeiten die direkte Verantwortung für die Lage in Westberlin tragen.

d) Über den Verzicht der BRD auf Kernwaffen

Angesichts der Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtverbreitung [von Kernwaffen] durch die Regierung Brandt ist Zufriedenheit zu bekunden. Es ist zu sagen, dass wir es begrüßen würden, wenn die Ratifizierung des Vertrags möglichst bald erfolgt. Genau dieser Akt wird nun von der Regierung der BRD erwartet.

e) Das Münchner Abkommen

Zu beharren ist auf der in den sowjetischen Dokumenten über die Nichtanwendung von Gewalt dargelegten Position über die Notwendigkeit einer von der BRD zu bekundenden Anerkennung der Unwirksamkeit des Münchner Abkommens ex tunc. Anzumerken ist, dass die Regierung der Bundesrepublik nach Meinung der Sowjetregierung keinerlei Grund habe, die Lösung dieser längst fälligen Frage weiter hinauszuzögern. Dabei gilt es sich auf die Erklärung Brandts vom 26. September 1968 zu berufen, in der er von der Notwendigkeit sprach, „*allem eine endgültige Absage zu erteilen, was mit der nazistischen Gewaltpolitik verbunden und von allem Anfang an ungerecht war*“.¹

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Vertreter der BRD dafür aussprechen, dass es für die BRD vorteilhafter wäre, die Frage des Münchner Abkommens in einer einseitigen Erklärung oder in Verhandlungen mit den Tschechoslowaken zu regeln. In einem solchen Fall ist zu erklären, dass diese Frage in erster Linie einer Abstimmung mit der Tschechoslowakei unterliegt. Doch solange die Frage des Münchner Abkommens nicht endgültig gelöst ist, werden wir auf der Notwendigkeit ihrer Lösung beharren.

5. Über die Artikel 53 und 107 der UNO-Charta

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die westdeutsche Seite den Versuch unternommen wird, auf die Artikel 53 und 107 der UNO-Charta zu fokussieren, wodurch versucht werden soll, der Sowjetunion die in diesen Artikeln zugestandenen Rechte zu nehmen.

Es ist klar davon auszugehen, dass das Abkommen über die Nichtanwendung von Gewalt zwischen der Sowjetunion und der BRD nicht die früher von uns abgeschlossenen internationalen Abkommen austauschen oder ersetzen kann, was umso mehr auf ein so wesentliches internationales Dokument, wie es die Charta der Vereinten Nationen ist, zutrifft. Die UNO-Charta und ihre einzelnen Artikel können nicht Gegenstand von Verhandlungen sein, mit wem auch immer diese geführt werden mögen.

6. Im Verhandlungsverlauf sind die Staaten des Warschauer Paktes über die Positionen der BRD und unsere diesbezüglichen Bewertungen zu informieren.

¹ Willy Brandt: Rede in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages, 26.09.1968, in: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode 1965, Stenographische Berichte, Nr. 186, 29.9.1968, S. 10109-10116, hier S. 10112.